

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1839 I
13.09.2021, Schaberl

Unser Zeichen
C5-0016-1-1381 SR

München
02.11.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Katharina Schulze,
Claudia Köhler, Christian Hierneis und Dr. Markus Büchler vom 12.09.2021
betreffend Ingewahrsamnahme von vier Journalist*innen auf dem Messege-
lände der IAA 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

*Zu welchem Zeitpunkt wurden die Journalist*innen kontrolliert?*

Die Kontrolle erfolgte laut Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München
am 09.09.2021, um 16:30 Uhr.

zu 1.2:

*An welchem Ort genau wurden die Journalist*innen kontrolliert?*

Die Kontrolle ereignete sich laut Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München auf dem Freigelände an der Messe München zwischen den Hallen A1 und A2.

zu 1.3:

Aus welchem Anlass fand die Kontrolle statt?

Dem Polizeipräsidium München lagen Erkenntnisse vor, dass von Personen des gleichzeitig auf der Theresienwiese stattfindenden Klima-Camps erhebliche Störaktionen gegen die Veranstaltungsortlichkeiten der IAA Mobility 2021 geplant wurden. Die durchgeführten Störaktionen sollten zudem medial live begleitet werden.

Die betroffenen Personen fielen durch das Fotografieren von Messeständen auf, wodurch in der Gesamtschau der Verdacht bestand, dass es sich um Vorbereitungshandlungen für die geplante Störaktion handelte. Zudem war das Fotografieren von Messeständen grundsätzlich durch die Hausordnung der IAA Mobility 2021 (Ziff. 59) untersagt.

zu 2.1:

*Wurden die Journalist*innen durchsucht?*

zu 2.2:

*Wurden die Sachen der Journalist*innen durchsucht?*

zu 2.3:

Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei jeweils die Durchsuchung (Bitte exakt angeben)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsuchungen der Personen fanden laut der Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München am 09.09.2021, um 16:45 Uhr bzw. 16:50 Uhr, statt. Es handelte sich um eine präventive Maßnahme nach den Art. 21 ff. Polizeiaufgabengesetz (PAG).

zu 3.1:

*Warum wurden die Journalist*innen in Gewahrsam genommen?*

zu 3.2:

*Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei die Ingewahrsamnahme der Journalist*innen (Bitte exakt angeben)?*

zu 3.3:

Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurden angenommen?

zu 4.1:

Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 a) PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurde mit dem Material jeweils angekündigt bzw. stand unmittelbar bevor?

zu 4.2:

Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 b) PAG zur Anwendung kam, welche Gegenstände wurden aufgefunden, die zur Annahme führten, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftaten unmittelbar bevorstanden?

zu 4.3:

Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 c) PAG zur Anwendung kam, welche Umstände führten zur Annahme, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden?

zu 5.:

Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Anwendung kam, welches bedeutende Rechtsgut war gefährdet?

zu 6.1:

*Wie lange verblieben die Journalist*innen in Gewahrsam?*

zu 6.2:

Wie bewertet die Staatsregierung die Ingewahrsamnahme vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes der Pressefreiheit und der Verhältnismäßigkeit?

zu 6.3:

Warum wurden die polizeiliche Maßnahmen nach Angabe der ordnungsgemäßen Akkreditierung und Vorzeigen des Presseausweises nicht umgehend beendet?

Die Fragen 3.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Ingewahrsamnahme der Betroffenen auf Grundlage von Art. 17 des PAG fand nicht statt.

Die Betroffenen wurden nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen und Überprüfung des Sachverhalts um 17:00 Uhr entlassen. Die Maßnahmen und Überprüfung des Sachverhalts dauerten insgesamt 30 Minuten an.

Im Übrigen wird auf eine aktuell anhängende verwaltungsgerichtliche Überprüfung des hier gegenständlichen Sachverhaltes auf Antrag der Betroffenen verwiesen. Dieser gerichtlichen Überprüfung kann nicht vorgegriffen werden.

zu 7.1:

Wurden Daten über die Journalisten in polizeilichen Datenbanken gespeichert?

zu 7.2:

Lagen bereits Daten über die Journalisten in polizeilichen Datenbanken vor?

zu 7.3:

Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Speicherung nach Frage 7.1 und 7.2?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle sowie die Personalien der hier betroffenen Personen wurden nach den rechtlichen Vorgaben des PAG sowohl in der polizeilichen Vorgangsverwaltung als auch in der Einsatzdokumentation erfasst und gespeichert.

Frage 7.2 zielt auf die Offenlegung sehr schützenswerter personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

zu 8.1:

*Warum erhielt zumindest ein Teil der Journalist*innen eine polizeiliche Gefährderansprache?*

Bei einer Gefährderansprache handelt es sich um eine Information über erlaubtes oder unerlaubtes Verhalten und die Absicht der Polizei Gesetzesverstöße bzw. Störungen zu verhindern bzw. zu unterbinden. Die Durchführung dieser Ansprachen hat sich als niedrighschwellige Maßnahme bewährt. Sie ist ein probates Mittel, um den Betroffenen Handlungskonsequenzen nachdrücklich aufzuzeigen. Auch wenn die Ansprache der Polizei auf den Betroffenen belehrend wirkt, stehen der vorbeugende Hinweis und die Beratung im Vordergrund.

zu 8.2:

*Welche weiteren polizeilichen Maßnahmen wurden gegen die Journalist*innen ergriffen?*

zu 8.3:

Wie wurden diese jeweils begründet?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen die Betroffenen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär